

§ 14
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 3/4-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Die Beschlußfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder voraus.
3. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 6. April 1989

Satzung
des
Haus- und Grundbesitzervereins
Starnberg e. V.
vom
6. April 1989

SATZUNG
des
Haus- und Grundbesitzervereins
Sarnberg e. V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Sarnberg. Er führt den Namen

„Haus- und Grundbesitzerverein Sarnberg e. V.“

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Haus- und Grundbesitzer e. V. in München. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Sarnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Er stellt sich auch die Aufgabe, seine Mitglieder in Fragen des Haus- und Grundbesitzes zu beraten.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird ihm die Information der Mitglieder über alles Wissenswerte auf diesem Gebiet besonders angelegen sein.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
2. Abstimmung und Wahlen finden per Akklamation statt, auf Antrag von mindestens 10 v. H. der anwesenden Mitglieder jedoch durch Stimmzettel.
3. Sofern bei der Wahl eines Mitglieds des Vorstandes nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.

§ 12
Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen des Vorstandes und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13
Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung hat die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer zu wählen.

2. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen. Dies muß geschehen, wenn mindestens 20 v. H. der Vereinsmitglieder es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den Mitteilungen des Landesverbandes bayerischer Haus- und Grundbesitzer e. V. einzuberufen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes;
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl von Kassenprüfern;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluß;
 - h) die Auflösung des Vereins und die dann erforderliche Verwendung des Vereinsvermögens;
5. Zur Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes ist eine Mehrheit von Dreivierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück besitzen und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder aber auch deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- b) Durch Tod, und zwar mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins, Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen und an den Versammlungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) Die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern.
- b) Den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- c) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

§ 7 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind ganzjährig im voraus zu entrichten.
2. Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein von dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlußfassung.